jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/10 89/17/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §35 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 401;

Rechtssatz

Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass der VwGH in den Entscheidungsgründen für die Abweisung einer Beschwerde gemäß § 35 Abs 1 VwGG auch auf den Inhalt der vom VfGH mit der Abtretung der Beschwerde an den VwGH übermittelten Verwaltungsakten der belangten Behörde Bezug nehmen darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989170202.X01

Im RIS seit

10.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at